

RS Vwgh 2008/6/25 2007/04/0137

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.06.2008

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1994 §87 Abs1 Z3;

GewO 1994 §91 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2000/04/0179 E 26. Juni 2001 RS 1(hier ohne den fallspezifischen Zusatz am Ende)

Stammrechtssatz

Das im § 87 Abs. 1 Z. 3 GewO 1994 enthaltene Tatbestandsmerkmal der "schwer wiegenden Verstöße" kann nicht nur durch an sich als schwer wiegende zu beurteilende Verstöße erfüllt werden, sondern auch durch eine Vielzahl geringfügiger Verletzungen der im Zusammenhang mit dem betreffenden Gewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften (Hinweis E 27.9.2000, 2000/04/0127) (hier: die innerhalb einer relativ kurzen Zeitspanne begangenen Straftaten und auch die Höhe der über den Beschwerdeführer deshalb verhängten Strafen zeigen, dass es sich dabei sowohl in Ansehung ihrer Art als auch in Ansehung ihrer Anzahl um Verstöße handelt, die jedenfalls insgesamt das Tatbestandselement des "schwer wiegenden Verstoßes" als erfüllt rechtfertigen).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2007040137.X06

Im RIS seit

10.10.2008

Zuletzt aktualisiert am

08.01.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at